

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00466 vom 16. Juni 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00466

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00466 du 16 juin 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00466 del 16 giugno 2004

Erwägungen

E. 3

3.1. Im Abklärungsbericht für Hilflosenentschädigung vom 30. Januar 1992, welchen die IV-Stelle durch ihren internen Abklärungsdienst eingeholt hatte, wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer sei weiterhin als schwer hilflos zu betrachten (Urk. 7/207). In allen sechs alltäglichen Lebensverrichtungen sei er hilflos. Eine medizinische Pflege benötige er nicht. Dagegen sei eine Überwachungsbedürftigkeit gegeben, da er nicht allzu lange alleine gelassen werden könne. Gestützt darauf sprach ihm die IV-Stelle mit Verfügung vom 10. März 1992 ab 1. November 1991 eine Hilflosenentschädigung wegen schwerer Hilflosigkeit zu (Urk. 7/55, Urk. 7/57).

3.2. Im Abklärungsbericht vom 11. Februar 1998 wurde ohne weitere Angaben festgestellt, dass der Beschwerdeführer seit 30. Juni 1976 ununterbrochen schwer hilflos und weiterhin bleibend in allen persönlichen Lebensverrichtungen auf Hilfe angewiesen sei (Urk. 7/205). Mit Verfügung vom 17. März 1998 bestätigte die IV-Stelle gestützt darauf die Zusprechung einer Hilflosenentschädigung wegen Hilflosigkeit schweren Grades (Urk. 7/19).

3.3. Im Abklärungsbericht vom 8. September 2003 führte die Abklärungsperson einleitend aus, das Gespräch habe am Wohnort des Beschwerdeführers am 13. August 2003 stattgefunden (Urk. 7/178). Teilgenommen hätten der Beschwerdeführer und seine Mutter. Gemäss den Angaben des Beschwerdeführers habe sich in den letzten Jahren nichts verändert. Er sei nach wie vor zu einem Pensum von 75 % bei der E. als Büroangestellter tätig. Seit 1997 wohne er unter der Woche in einer betreuten Wohngemeinschaft, welche vom Verein Integriertes Wohnen für Behinderte geführt werde. Er lebe mit sieben anderen körperlich behinderten Menschen zusammen. Tagsüber seien zwei betreuende Personen anwesend. Morgens, abends und nachts sowie am Wochenende sei ein Betreuer anwesend. Die Wochenenden verbringe er bei seiner Mutter in Horgen. Der Beschwerdeführer sei Rollstuhlgänger und vollständig auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen. In der Regel werde die Hilfe durch eine Betreuerin im Wohnheim geleistet und am Wochenende durch seine Mutter. Der Beschwerdeführer sei wie bisher in allen sechs alltäglichen Lebensverrichtungen hilflos. Er könne das Haus im elektrischen Rollstuhl verlassen, es sei jedoch unmöglich, eine Stufe zu überwinden oder unebenes Gelände zu durchqueren. Zur Arbeit und zur Mutter werde er mit dem Behindertentransport Zürich gefahren. Der Beschwerdeführer bedürfe keiner medizinisch-pflegerischen Hilfe. Medikamente nehme er keine ein. Er habe regelmässig verschiedene Therapien wie Physiotherapie und Schwimmen, welche seine Beweglichkeit fördern und die spastische Lähmung lindern sollten. Der Beschwerdeführer habe einen Freistehbarren, welcher möglich zum

Durchstrecken seines Körperpers gebraucht werde. Er könne dieses Hilfsmittel selbst bedienen, brauche jedoch Hilfe beim Anziehen seiner Beinorthesen. Einer persönlichen Überwachung im Sinne des IVG bedürfte der Beschwerdeführer nicht. Im Wohnheim gebe es für den Notfall einen Bereitschaftsdienst. Da weder eine dauernde Pflege noch eine dauernde persönliche Überwachung nötig seien, sei nurmehr eine Hilfslosigkeit mittleren Grades gegeben.

Die Beurteilung wird unterstützt durch den Bericht von Dr. med. W.____, Arzt für allgemeine Medizin, vom 12. Dezember 2002. Darin erhob er als Diagnose eine cerebrale spastische Lähmung, eine spastische Blasenlähmung, eine bulbäre Urethrastrikture mit subvesikaler Obstruktion und Verdacht auf Harnleitersteinabgang. Er führte aus, der Beschwerdeführer sei seit Geburt in allen alltäglichen Lebensverrichtungen hilflos mit Ausnahme der Fortbewegung. In der Fortbewegung sei er nicht hilflos, da er sich mit dem Elektro-Rollstuhl in der Wohnung und im Freien fortbewegen könne und sich selbständig ein Sozialnetz aufgebaut habe. Im Weiteren gab Dr. W.____ an, dass der Beschwerdeführer weder medizinischer Pflege noch dauernder persönlicher Überwachung bedürfte (Urk. 7/159).

Gestützt auf den Abklärungsbericht vom 8. September 2003 setzte die IV-Stelle mit Revisionsverfügung vom 26. September 2003 die bisherige Hilfslosenentscheidung schweren Grades ab 1. November 2003 auf eine solche mittleren Grades herab, da eine dauernde Pflege- oder Überwachungsbedürftigkeit nicht mehr ausgewiesen sei (Urk. 2, Urk. 6, Urk. 7/177).

E. 4

4.1 Es ist unbestritten und steht aufgrund des Abklärungsberichtes vom 8. September 2003 fest, dass der Beschwerdeführer in allen sechs alltäglichen Lebensverrichtungen hilflos ist (Urk. 1, Urk. 2). Streitig und zu präzisieren ist, ob er zusätzlich der dauernden Pflege oder der dauernden persönlichen Überwachung bedarf.

Ebenso steht fest, dass er keine dauernde Pflege im Sinne von Art. 36 Abs. 1 IVV und der dazu ergangenen Rechtsprechung benötigt, da er keine Medikamente einnehmen muss, und keine Bandagen oder andere Verbände angelegt werden müssen. Streitig und zu präzisieren ist, ob er der dauernden persönlichen Überwachung bedarf.

4.2 Der Beschwerdeführer lässt diesbezüglich vorbringen, er sei aufgrund seiner körperlichen, geistigen und psychischen Gesundheitsschädigung vollständig auf eine Betreuung und Überwachung angewiesen. Wegen seiner Behinderung könne er nicht für längere Zeit allein gelassen werden. Er könne weder selber etwas aufheben, noch könne er Gegenstände über längere Zeit festhalten. Ohne ständige Hilfe, Anleitung und Führung könne er sich nicht für längere Zeit von zu Hause wegbegeben. Er sei nicht in der Lage, sein Handeln vollständig abzuschätzen. In der Nacht werde er ständig überwacht und könne sich nur mittels eines beim Bett installierten Alarmknopfes bemerkbar machen, und auch das nicht immer zuverlässig (Urk. 1, Urk. 10).

4.3 Nach der Aktenlage steht fest, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der Zusprache der Hilfslosenentscheidung für eine Hilfslosigkeit schweren Grades am 10. März 1992 nicht geändert hat. Eine Reduktion der Hilfslosenentscheidung kommt daher nur in Frage, wenn er durch Angewöhnung

oder Entwicklung Fortschritte gemacht hat oder eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, durch die die früher bejahte dauernde persönliche Überwachung hinfällig geworden ist, oder wenn sich herausstellt, dass in der ursprünglichen Verfügung vom 10. März 1992 das Erfordernis der dauernden persönlichen Überwachung zu Unrecht als erfüllt erachtet wurde, so dass sich die revisionsweise Herabsetzung der Hilfslosenentschädigung mit der substituierten Begründung der zweifellosen Unrichtigkeit der ursprünglichen Verfügung (vgl. BGE 125 V 368) schätzen lässt.

Die Vorbringen des Beschwerdeführers zur Überwachungsbedürftigkeit lassen für sich allein noch nicht darauf schliessen, dass er eine persönliche Überwachung benötigt, die über die im Rahmen der betreuten Wohngruppe ohnehin gewährte kollektive Aufsicht hinausgeht. Insbesondere seine Ausführungen, ohne ständige Hilfe, Anleitung und Führung könne er sich nicht für längere Zeit von zu Hause wegbegeben, und bei längerer Abwesenheit müsse eine Kontaktaufnahme über ein Mobil-Telefon erfolgen (Urk. 1), betreffen vorwiegend die Fortbewegung und sind daher mit der Bejahung der Hilfsbedürftigkeit in dieser Lebensverrichtung bereits abgedeckt. Zudem zeigt der Arbeitgeberbericht der E. ___ vom 15. April 2003 (Urk. 7/181), dass der Beschwerdeführer während sechs Stunden im Tag dort arbeitet, und es ergibt sich in keiner Weise, dass er während der Arbeit einer persönlichen Überwachung bedarf. Gegenteilig hatte die E. ___ nach Abschluss der Ausbildung des Beschwerdeführers im Bericht vom 1. September 1997 (Urk. 7/211) ausgeführt, der Beschwerdeführer arbeite sehr selbständig und brauche lediglich beim Abwickeln von Arbeiten, die er wegen seiner Behinderung nicht ausführen könne, Betreuung. Andererseits wurde im gleichen Bericht festgehalten, der grosse Betreuungsaufwand stelle ein unüberwindbares Hindernis für die Integration des Beschwerdeführers in der freien Wirtschaft dar.

Weder der der ursprünglichen Verfügung zugrunde gelegene Abklärungsbericht vom 30. Januar 1992 (Urk. 7/207) noch der für die Revision massgebliche Bericht vom 8. September 2003 (Urk. 7/178) enthalten Angaben zur Voraussetzung der dauernden persönlichen Überwachung. Die IV-Stelle hat es auch unterlassen, Abklärungen am Arbeitsplatz und im Wohnheim des Beschwerdeführers zu treffen. Der Bericht von Dr. W. ___ vom 12. Dezember 2002 (Urk. 7/159) hilft diesbezüglich ebenfalls nicht weiter, da es der Arzt unterliess, zum Thema der dauernden persönlichen Überwachung irgendwelche Ausführungen zu machen. Nach der Aktenlage lässt sich daher nicht zuverlässig feststellen, ob der Beschwerdeführer der dauernden persönlichen Überwachung bedarf oder nicht. Selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht nur eine minimale Erfüllung dieser Voraussetzung fordert (vgl. Erw. 2.2), kann aufgrund der grossen Selbständigkeit des Beschwerdeführers am Arbeitsplatz und im Hinblick darauf, dass er sich nach den Angaben in der Beschwerdeschrift offenbar selbständig, wenn auch mit regelmässigen Kontaktaufnahmen, in die Stadt begeben kann (Urk. 1), nicht ohne weiteres auf eine Überwachungsbedürftigkeit geschlossen werden. Ebenso wenig lässt sich eine solche angesichts der Behinderung des Beschwerdeführers und der damit verbundenen Einschränkungen verneinen.

Die Sache ist daher an die Verwaltung zurückzuweisen, damit sie im Wohnheim und am Arbeitsplatz des Beschwerdeführers Abklärungen vornehme und

gestützt darauf darüber befinden, ob eine persönliche Überwachungsbedürftigkeit im Sinne der zu Art. 36 Abs. 1 IVG ergangenen Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vorliegt. Anschliessend wird sie über den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Hilflosenentschädigung ab 1. November 2003 neu zu verfahren haben. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä 30. Oktober 2003 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit sie die erforderlichen Abklärungen treffe und hernach über den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Hilflosenentschädigung ab 1. November 2003 neu befände.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. _____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.